

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Studienordnung für das Fach Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sowie die Fächer Arbeitslehre/Technik für das Lehramt an Gymnasien ...

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# Studienordnung für das Fach Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sowie die Fächer Arbeitslehre/Technik für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 12. Dezember 1999

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBL I S. 130) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 12. Dezember 1999 die folgende Studienordnung beschlossen:<sup>1</sup>

## Übersicht

- I. Allgemeine Bedingungen
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 3 Generelle Ziele des Studiums
  - § 4 Leistungsnachweise und Leistungskontrollen
  - § 5 Studienfachberatung
  - § 6 Studienorganisation
- II. Inhalt und Aufbau des Studiums
  - § 7 Inhalt des Studiums
  - § 8 Aufbau des Studiums
    - A. Allgemeines
    - B. Grund- und Hauptstudium
  - § 9 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
    - A. Grundstudium
    - B. Zwischenprüfung
    - C. Hauptstudium
- III. Schlussteil
  - § 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen
  - § 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Studentafel

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Fach Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sowie des Studiums in den Fächern Arbeitslehre/Technik für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Es gelten die allgemeinen Regelungen für den Hochschulzugang.
- (2) Theoretische und praktische Erfahrungen bzw. Berufsabschlüsse oder Teilabschlüsse in kaufmännisch-verwaltenden oder gewerblich-technischen Tätigkeitsbereichen erleichtern das Studium und können auf Praktikumleistungen angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

## § 3 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium bereitet durch fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachdidaktische Lehrveranstaltungen auf eine wissenschaftlich reflektierte und orientierte Lehrtätigkeit in den Fächern Arbeitslehre oder Arbeitslehre/Technik vor.
- (2) Das Studium in den Fächern Arbeitslehre und Arbeitslehre/Technik soll die Studierenden befähigen, selbstständig Wissen und Können zur Gestaltung einer arbeitsorientierten technisch-ökonomischen Bildung zu erwerben. Im Mittelpunkt steht die Durchdringung der engen Wechselbeziehungen zwischen den immer schnelleren und tiefgreifenderen technischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Veränderungen der Arbeitswelt sowie der beruflichen und nichtberuflichen Arbeit.
- (3) Die Ausbildung erfolgt im Rahmen des Potsdamer Modells der Lehrerbildung und soll besonders dazu führen, möglichst frühzeitig theoriegeleitete praxisorientierte Erfahrungen zu erwerben.

## § 4 Leistungsnachweise und Leistungskontrollen

- (1) In den einzelnen Semestern werden Lehrveranstaltungen angeboten, in denen Leistungsnachweise (= Leistungsscheine) erworben werden und solche, für die keine Leistungsnachweise, sondern allenfalls Teilnahme­scheine ausgestellt werden.
- (2) Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind
  - a) fachwissenschaftliche Praktika (Veranstaltungen zur Entwicklung fachspezifischer Denk- und Arbeitsweisen),
  - b) Proseminare (Veranstaltungen zur Einführung in die fachwissenschaftlichen Grundlagen der Arbeitslehre),
  - c) Hauptseminare (Seminare im Hauptstudium) und
  - d) Spezialkurse und Projekte sowie Blockpraktika in der fachdidaktischen Ausbildung.

<sup>1</sup>Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 21. Juni 2000



(3) Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis sind

- a) Vorlesungen  
(Einführungs- und Grundlagen- sowie Spezialvorlesungen);
- b) Übungen  
(zur Einführung in die Bezugswissenschaften oder zur Vorbereitung von Praktika);
- c) Exkursionen (zur Realbegegnung).

(4) Die Kontrolle über den erreichten Leistungsstand erfolgt in studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen sowie in Prüfungen beim Abschluss des Grund- und Hauptstudiums.

(5) Bei Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Regelmäßige Teilnahme: Diese ist gewährleistet, wenn nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungen pro Semester versäumt worden sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet die betreffende Lehrkraft.
- b) Aktive Beteiligung und Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung oder eines Referats oder einer Klausur oder anderer schriftlicher, mündlicher oder gegenständlicher Nachweise gemäss § 9 dieser Studienordnung.

(6) Die geforderten Semesterwochenstunden werden durch Belegungslisten, in denen die Themen der besuchten Lehrveranstaltungen angegeben werden müssen, nachgewiesen.

## § 5 Studienfachberatung

(1) Neben der Zentralen Studienberatung der Universität Potsdam sind die Studienfachberatungen des Instituts für Arbeitslehre/Technik zu nutzen. Zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums ist je eine Studienfachberatung obligatorisch.

(2) Den Studierenden aller Semester und Studiengänge wird darüber hinaus die freiwillige Studienfachberatung empfohlen, die studienbegleitend angeboten wird. Dafür stehen der Studienberater und die Professoren in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

## § 6 Studienorganisation

Die Studierenden können im Rahmen des Lehrangebots entsprechend ihrer eigenen Studienschwerpunkte vertiefende Lehrgebiete belegen. Während des Grundstudiums erlaubt der modulare Aufbau den Wechsel zwischen Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen und Arbeitslehre/Technik für das Lehramt an Gymnasien. In

Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis tragen sich die Studierenden spätestens zu Beginn der zweiten Sitzung in die Teilnehmerlisten ein.

## II. Inhalt und Aufbau des Studiums

### § 7 Inhalt des Studiums

(1) Das Studium erschließt die Arbeitswelt aus der Perspektive der Handelnden. Es ist im wesentlichen durch soziotechnische und sozioökonomische Inhalte bestimmt. Die Entscheidungen über die Auswahl und Anordnung von Inhalten beruhen einerseits auf der Grundlage einer allgemeinen Techniktheorie, wie sie in den Ansätzen zur "Allgemeinen Technologie" vorliegt, verbunden mit den notwendigen mehrperspektivischen Betrachtungsweisen. Andererseits werden wirtschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre vermittelt, wobei die Inhaltsauswahl vorwiegend aus der Sicht wirtschaftlicher Betroffenheit in den Handlungsfeldern Haushalt, Betrieb und Öffentlichkeit vorgenommen wird.

(2) Das Studium im Fach Arbeitslehre umfasst die folgenden Lehrveranstaltungsbereiche:

1. Integrative Lehrveranstaltungen
  - 1.1 Lehrveranstaltungen zur Einführung in die arbeits-, technik-, natur-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen der Arbeitslehre
  - 1.2 Lehrveranstaltungen zur Verdeutlichung des Wandels der Arbeits- und Berufswelt
2. Lehrveranstaltungen zur Fachausbildung
  - 2.1 Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Theorie technischer Sach- und Handlungssysteme
  - 2.2 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung und Vertiefung von Themen über Grundlagen soziotechnischer Systeme des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes und den hierin gestalteten technologischen Grundvorgängen
  - 2.3 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung und Vertiefung von Themen über Grundlagen sozioökonomischer Systeme in Haushalt, Betrieb und Öffentlichkeit
3. Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik
  - 3.1 Lehrveranstaltungen zu fachdidaktischen Ansätzen und Konzepten im Lernfeld Arbeitslehre
  - 3.2 Lehrveranstaltungen zum Einsatz und zur Gestaltung fachspezifischer und fächerübergreifender Methoden
  - 3.3 Lehrveranstaltungen zur Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien im Kontext der Planung, Gestaltung und Analyse von Unterricht
  - 3.4 Lehrveranstaltungen zu ausgewählten Problemen der Fachdidaktik und zur Bewältigung schwieriger Unterrichtssituationen

(3) Das Studium im Fach Arbeitslehre/Technik umfasst neben den oben unter § 7 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungsbereichen die folgenden:



## 1. Lehrveranstaltungen zur Fachausbildung

Lehrveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung von Themen über Grundlagen soziotechnischer Systeme des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes und den hierin gestalteten technologischen Grundvorgängen.

## 2. Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik

Lehrveranstaltungen zu speziellen Problemen der Technikdidaktik und zu Spezifika der Planung und Gestaltung des Technikunterrichts in der gymnasialen Oberstufe.

## § 8 Aufbau des Studiums

### A. Allgemeines

(1) Das Studium in den Fächern Arbeitslehre und Arbeitslehre/Technik gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Das Studium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen hat eine Regelstudienzeit von acht und das Studium für das Lehramt an Gymnasien von neun Semestern. Die Regelstudienzeit schließt Praktika und das Ablegen der Ersten Staatsprüfung mit ein.

(2) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Näheres regeln die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam sowie die Festlegungen in dieser Studienordnung.

(3) Das Hauptstudium wird durch die erste Staatsprüfung abgeschlossen. Näheres regeln das Lehrerbildungsgesetz sowie die Lehramtsprüfungsordnung.

### B. Grund- und Hauptstudium

(4) Das Grundstudium dient der Herausbildung einer Grundbefähigung in den Gegenstandsbereichen der Arbeitslehre. Das Grundstudium führt vor allem in die Interdependenzen von Natur, Technik, Wirtschaft, Beruf, Haushalt und Umwelt unter Berücksichtigung der Arbeit als didaktisches Zentrum ein.

(5) Das Hauptstudium vertieft die Grundlagen in den Gegenstandsbereichen Technik und Wirtschaft. Fachdidaktische Lehrveranstaltungen begleiten die fachwissenschaftliche Ausbildung und vermitteln Kenntnisse über verschiedene Modelle einer allgemeinen technischen, ökonomischen und haushälterischen Bildung sowie über Unterrichtsverfahren im Lernfeld Arbeitslehre und dienen dem Erwerb von Erfahrungen im Gestalten eines fundierten Fachunterrichts.

(6) Projektstudien dienen der Anwendung, Konsolidierung und Erweiterung erworbenen Wissens und Könnens aus fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fach-

praktischen Studien. Die Projekte sollen disziplinübergreifende Fragestellungen initiieren, Kooperation erfordern, gesellschaftliche Bedeutung erlangen und Kontakt zu außeruniversitären Praxisfeldern ermöglichen. Das Resultat der Projektarbeit ist in Form eines gegenständlichen Werkes oder einer Aktion mit schulpraktischer Relevanz zu dokumentieren.

(7) Fachpraktische und fachdidaktische Studien sowie Exkursionen sind Bestandteile des Studiums.

1. Die fachpraktischen Studien bestehen aus folgenden Komponenten:

- einem einwöchigen Fachpraktikum in einem Betrieb oder Unternehmen. Das Praktikum dient der Gewinnung elementarer Erfahrungen in der Arbeitswelt vor allem aus technischer und wirtschaftlicher Perspektive sowie der Analyse ausgewählter Arbeitsplätze in Betrieben;
- einem zweiwöchigen Praktikum zur manuellen und maschinellen Bearbeitung von Werkstoffen bei besonderer Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien zur Arbeitssicherheit;
- vorlesungs- bzw. seminarbegleitenden Praktika zur Entwicklung fachspezifischer Denk- und Arbeitsweisen.

2. Die fachdidaktischen Studien werden semesterbegleitend in Form schulpraktischer Studien und als Unterrichtspraktikum von vier Wochen Dauer durchgeführt.

Es ist zu sichern, dass etwa zwanzig Prozent der nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen in Form von Praktika erbracht werden. Zeiten beruflicher Tätigkeit können auf Fachpraktika angerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis durch Facharbeiterbrief oder andere Arbeitszeugnisse, aus denen Art und Dauer der Tätigkeit hervorgehen.

3. Im Grund- und Hauptstudium wird mindestens je eine Exkursion durchgeführt. Sie dienen der Realbegegnung zur Verdeutlichung des Einflusses moderner Technologien auf die Arbeitswelt beziehungsweise der Veranschaulichung historischer Aspekte der Technik.

## § 9 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

### (A) Grundstudium

(1) Im Grundstudium des Faches Arbeitslehre sind drei Leistungsnachweise obligatorisch:

- ein Proseminarschein „Arbeit – Beruf“;
- ein Proseminarschein „Arbeit – Haushalt“;
- ein Proseminarschein „Arbeit – Wirtschaft“.

Darüber hinaus müssen das naturwissenschaftlich-technische Praktikum und das Betriebspraktikum zur Analyse von Arbeitsplätzen abgeleistet sein. Das Betriebspraktikum zur Analyse von Arbeitsplätzen ist durch



einen schriftlichen Beleg im Umfang von ca. 20 Seiten nachzuweisen. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für den Erhalt des Proseminarscheins „Arbeit und Beruf“.

(2) Im Grundstudium des Faches Arbeitslehre/Technik sind fünf Leistungsnachweise obligatorisch:

- ein Proseminarschein „Arbeit - Beruf“;
- ein Proseminarschein „Arbeit - Haushalt“;
- ein Proseminarschein „Arbeit - Wirtschaft“;
- ein Proseminarschein „Mathematisch - Naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik“;
- ein Proseminarschein "Allgemeine Technologie/Arbeitswissenschaft".

Darüber hinaus müssen die oben unter § 9 Abs. 1 genannte Praktika durchgeführt werden.

#### **(B) Zwischenprüfung**

Die Modalitäten der Zwischenprüfung werden in der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam und in den besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Arbeitslehre beziehungsweise Arbeitslehre/Technik geregelt.

#### **(C) Hauptstudium**

(1) Im Hauptstudium sind für das Fach Arbeitslehre zwei Leistungsnachweise obligatorisch:

1. ein Hauptseminarschein für Lehrveranstaltungssequenzen aus der fachwissenschaftlichen Ausbildung;
2. ein Hauptseminarschein aus der Fachdidaktik.

(2) Im Hauptstudium sind für das Fach Arbeitslehre/Technik drei Leistungsnachweise obligatorisch:

1. zwei Hauptseminarscheine für Lehrveranstaltungssequenzen aus der fachwissenschaftlichen Ausbildung;
2. ein Hauptseminarschein aus der Fachdidaktik.

Darüber hinaus müssen das Praktikum zur manuellen und maschinellen Bearbeitung von Werkstoffen sowie das Schulpraktikum abgeleistet sein.

### **III. Schlussteil**

#### **§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in den Fächern Arbeitslehre und Arbeitslehre/Technik im Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam beginnen. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, erhalten die Möglichkeit, nach eingehender Studienberatung ihr Studium auf der Grundlage dieser oder der bisher gültigen Ordnung abzuschließen.

#### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Potsdam in Kraft.

## Anlage 1: Studententafel

Studiengang "Arbeitslehre" 58 SWS (2. Fach: 50 SWS)

		SWS I. Fach	ECTS <sup>3</sup>	SWS II. Fach	ECTS
<b>1.</b>	<b><i>Integrative Lehrveranstaltungen</i></b>				
1.1	<i>Grundlagen der Arbeits-, Wirtschafts-, Technik- und Sozialwissenschaften</i>	17		17	
1.1.1	Allgemeine Technologie/ Arbeitswissenschaft	3	3	3	3
1.1.2	Arbeit-Wirtschaft	3	5	3	5
1.1.3	Arbeit-Haushalt	3	5	3	5
1.1.4	Arbeit-Beruf	3	5	3	5
1.1.5	Natur- Technik	5	5	5	5
1.2	<i>Einführung in die Fachdidaktik</i>	2	2	2	2
<b>2.</b>	<b><i>Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen</i></b>	32		24	
2.1	<i>Sozio-Ökonomie</i>	8		6	
2.1.1	Sozio-Ökonomie I	6	6 <sup>2</sup>	6	6 <sup>2</sup>
2.1.2	Sozio-Ökonomie II	2	2		
2.2	<i>Systeme des Stoffumsatzes</i>	8		6	
2.2.1	Systeme des Stoffumsatzes I	6	6 <sup>2</sup>	6	6 <sup>2</sup>
2.2.2	Systeme des Stoffumsatzes II	2	2		
2.3	<i>Systeme des Energieumsatzes</i>	8		6	
2.3.1	Systeme des Energieumsatzes I	6	6 <sup>2</sup>	6	6 <sup>2</sup>
2.3.2	Systeme des Energieumsatzes II	2	2		
2.4	<i>Systeme des Informationsumsatzes</i>	8		6	
2.4.1	Systeme des Informationsumsatzes I	6	6 <sup>2</sup>	6	6 <sup>2</sup>
2.4.2	Systeme des Informationsumsatzes II	2	2		
<b>3.</b>	<b><i>Didaktik der Technik</i></b>	4 <sup>1</sup>	10	4 <sup>1</sup>	10
<b>4.</b>	<b><i>Projektstudium (wahlpflicht)</i></b>	3	6	3	6

<sup>1</sup> Davon sind 2 SWS semesterbegleitende schulpraktische Ausbildung.

<sup>2</sup> Bei Erwerb eines Leistungsscheins im Hauptstudium 12 Kreditpunkte.

<sup>3</sup> ECTS: Modell des credit transfer system



## Anlage 2: Stundentafel

Studiengang "Arbeitslehre/Technik" 78 SWS (2. Fach: 58 SWS)

		SWS I. Fach	ECTS <sup>3</sup>	SWS II. Fach	ECTS
<b>1.</b>	<b><i>Integrative Lehrveranstaltungen</i></b>				
1.1	<i>Grundlagen der Arbeits-, Wirtschafts-, Technik- und Sozialwissenschaften</i>	12		12	
1.1.1	Allgemeine Technologie/Arbeitswissenschaft	3	5	3	5
1.1.2	Arbeit-Wirtschaft	3	5	3	5
1.1.3	Arbeit-Haushalt	3	5	3	5
1.1.4	Arbeit-Beruf	3	5	3	5
1.2	<i>Einführung in die Fachdidaktik</i>	2	2	2	2
<b>2.</b>	<b><i>Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen</i></b>	<b>52</b>		<b>36</b>	
2.1	<i>Naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik/ Technisch-grafische Kommunikation</i>	8	16	6	12
2.2	<i>Systeme des Stoffumsatzes</i>	12		8	
2.2.1	Systeme des Stoffumsatzes I	6	6 <sup>2</sup>	6	6 <sup>2</sup>
2.2.2	Systeme des Stoffumsatzes II	6	6 <sup>2</sup>	2	2
2.3	<i>Systeme des Energieumsatzes</i>	12		8	
2.3.1	Systeme des Energieumsatzes I	6	6 <sup>2</sup>	6	6 <sup>2</sup>
2.3.2	Systeme des Energieumsatzes II	6	6 <sup>2</sup>	2	2
2.4	<i>Systeme des Informationsumsatzes</i>	12		8	
2.4.1	Systeme des Informationsumsatzes I	6	6 <sup>2</sup>	6	6 <sup>2</sup>
2.4.2	Systeme des Informationsumsatzes II	6	6 <sup>2</sup>	2	2
2.5	<i>Sozio-Ökonomie</i>	8			
2.5.1	Sozio-Ökonomie I	6	6 <sup>2</sup>	6	6 <sup>2</sup>
2.5.2	Sozio-Ökonomie II	2	2		
<b>3.</b>	<b><i>Didaktik der Technik</i></b>	<b>6<sup>1</sup></b>	<b>14</b>	<b>4<sup>2</sup></b>	<b>10</b>
<b>4.</b>	<b><i>Projektstudium (wahlpflicht)</i></b>	<b>6</b>	<b>12</b>	<b>4</b>	<b>8</b>

<sup>1</sup> Davon sind 2 SWS semesterbegleitende schulpraktische Ausbildung

<sup>2</sup> Bei Erwerb eines Leistungsscheins im Hauptstudium 12 Kreditpunkte.

<sup>3</sup> ECTS: Modell des credit transfer system